

Ablauf der Referendumsfrist: 4. September 2007

**Kantonsratsbeschluss
betreffend die Bewilligung eines Rahmenkredites
zur Beschaffung von Landreserven**

vom 28. Juni 2007

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾ und § 28 Abs. 2 Bst. a des
Finanzhaushaltsgesetzes vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Zur Beschaffung von Landreserven wird ein Kredit von 10 Mio. Franken bewilligt.

² Dieser Kredit ist ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses auf eine Dauer von fünf Jahren befristet.

§ 2

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk am 9. Juni 2007 in Kraft.

Zug, 28. Juni 2007

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Karl Betschart

Der Landschreiber

Tino Jorio

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ BGS 611.1